

Kindergarten- und Krippengebührensatzung

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens und der Kinderkrippe Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Gebührenbescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird und die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühren im Sinne der §§ 5 und 6 entstehen erstmals für den Monat, in dem das Kind in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Für Kinder, die während des Besuchsjahres im Haus des Kindes „Guter Hirte“ aufgenommen werden, werden die Gebühren erstmals ab dem Aufnahmemonat bis zum Ende des Besuchsjahres erhoben.

§ 5
Höhe der Benutzungsgebühr im Kindergarten

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	90,00 EUR
über drei bis vier	100,00 EUR
über vier bis fünf	110,00 EUR
über fünf bis sechs	120,00 EUR
über sechs bis sieben	130,00 EUR
über sieben bis acht	140,00 EUR
über acht bis neun	150,00 EUR
über neun	160,00 EUR

(2) Für die bedarfsorientierte Betreuung am Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird eine Gebühr von 25,00 EUR je Buchungsstunde pro Monat erhoben.

(3) Das Essensgeld für das Mittagessen wird den Gebührenschuldner je nach Inanspruchnahme gesondert vom Cateringservice in Rechnung gestellt.

(4) Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 6
Höhe der Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	170,00 EUR
über drei bis vier	180,00 EUR
über vier bis fünf	190,00 EUR
über fünf bis sechs	200,00 EUR
über sechs bis sieben	210,00 EUR
über sieben bis acht	220,00 EUR
über acht bis neun	230,00 EUR
über neun	240,00 EUR

(2) Für die bedarfsorientierte Betreuung am Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird eine Gebühr von 25,00 EUR je Buchungsstunde pro Monat erhoben.

(3) Zur Benutzungsgebühr kommen Nebenkosten für gemeinsames Frühstück und Zwischenmahlzeiten (Obst, Brot, Milch, Tee, Säfte) in Höhe von 1,00 EUR je Kind und Anwesenheitstag.

(4) Das Essensgeld für das Mittagessen wird den Gebührenschuldnern je nach Inanspruchnahme gesondert vom Cateringservice in Rechnung gestellt.

(5) Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite, ältere Kind, um 50 % ermäßigt und für das dritte und jedes weitere ältere Kind nicht erhoben.
- (2) Soweit den Gebührenschuldern die Krippengebühren nach § 6 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Dies betrifft nicht die Gebühren der Freitagnachmittagsbetreuung. Voraussetzung ist, dass das jährliche Brutto-Familieneinkommen die Richtsätze der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet und es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Krippengebühren einzusetzen.

Die Krippengebühren ermäßigen sich monatlich wie folgt:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Brutto-Familieneinkommen bis 30.000 Euro: Ermäßigung auf 50 %, entspricht in Euro:	Brutto-Familieneinkommen von 30.001 – 45.000 Euro: Ermäßigung auf 75 %, entspricht in Euro:
über 2 bis 3	85,00 €	127,50 €
über 3 bis 4	90,00 €	135,00 €
über 4 bis 5	95,00 €	142,50 €
über 5 bis 6	100,00 €	150,00 €
über 6 bis 7	105,00 €	157,50 €
über 7 bis 8	110,00 €	165,00 €
über 8 bis 9	115,00 €	172,50 €
über 9	120,00 €	180,00 €

- (3) Der schriftliche Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31.08. bei der Gemeinde einzureichen. Nach dieser Frist abgegebene Anträge werden erst jeweils im darauf folgenden Monat bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt. Für den Monat des schriftlichen Antragseingangs und die vorangegangenen Monate werden die Gebühren in der jeweils vollen Höhe fällig. Dies gilt auch für unvollständig eingegangene schriftlichen Anträge. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Gebührenermäßigung muss für jedes Kindergartenjahr neu beantragt werden.
- (4) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Brutto-Familieneinkommen innerhalb des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Das Brutto-Familieneinkommen errechnet sich wie folgt: Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG sowie die steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 EStG mit Ausnahme des Kindergeldes aller Familienmitglieder einer Haushaltsgemeinschaft, nachzuweisen durch Steuerbescheid oder andere geeignete Unterlagen. Welche Nachweise geeignet sind, bestimmt die Gemeinde im Einzelfall.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen und deren Gründe und Umfang unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse usw.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.2010 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bellenberg, 29.04.2022

Gemeinde:

Oliver Schöfeld
1. Bürgermeister